

Satzung des Kreisbauernverbandes Nordwestmecklenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Kreisbauernverband Nordwestmecklenburg e.V., nachfolgend Kreisbauernverband genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Grevesmühlen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Grevesmühlen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreisbauernverbandes

I. Allgemein

- (1) Der Kreisbauernverband ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie der dem Berufsstand nahe stehenden Personen, Vereine und Wirtschaftsvereinigungen.
- (2) Der Kreisbauernverband arbeitet unabhängig. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Der Kreisbauernverband setzt sich für eine vielfältig strukturierte, wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein.
- (3) Der Kreisbauernverband vertritt die allgemeinen agrarpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, bildungspolitischen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, anderen Berufsgruppen und Vereinigungen.
- (4) Der Kreisbauernverband setzt sich für die Erhaltung der Natur und Umwelt des ländlichen Raumes und der natürlichen Lebensgrundlage der Landwirtschaft ein.
- (5) Die Tätigkeit des Kreisbauernverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

II. Im Kreisbereich hat der Kreisbauernverband insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- (1) Förderung und Unterstützung der landwirtschaftlichen Unternehmen durch Einflussnahme und Mitsprache bei agrarpolitischen, wirtschaftlichen und ökologischen Entscheidungen, die die Interessen der Mitglieder berühren;
- (2) Förderung und Unterstützung der Arbeit der Landfrauen, der Landjugend, des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und aller landwirtschaftlichen

Selbsthilfeeinrichtungen sowie sonstiger der Land- und Forstwirtschaft nahe stehender Organisationen und Institutionen;

- (3) Förderung von Initiativen der Mitglieder zum Aufbau bzw. zur Beteiligung an landwirtschaftlichen Handels-, Verarbeitungs- und Absatzkapazitäten sowie Erzeugergemeinschaften;
- (4) Gewährleistung bzw. Vermittlung von Dienstleistungsangeboten für die spezifischen Unternehmensarten der Mitglieder in betriebswirtschaftlicher, rechtlicher, steuerlicher und sozialer Hinsicht;
- (5) Förderung der Aus- und Weiterbildung zur Vermittlung breit gefächerter unternehmerischer Kenntnisse der Mitglieder.

§ 2a

Finanzierung des Bauernverbandes

Der Verband finanziert sich aus:

- Beiträgen der Mitglieder laut Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird
- Zuwendungen Dritter.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisbauernverband hat
 - ordentliche Mitglieder
 - assoziierte Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Der Kreisbauernverband ist Mitglied des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern (Landesbauernverband). Die ordentlichen Mitglieder des Kreisbauernverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Landesbauernverbandes.
Die ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der durch die Kreishauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches stimm- und wahlberechtigtes Mitglied des Kreisbauernverbandes kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden:

- die Eigentümer oder Pächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines gartenbaulichen Betriebes oder einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ist,
- oder die Landwirt(in) und Inhaber(in) eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines gartenbaulichen Betriebes ist,
- oder die persönlich haftende Gesellschafter und/ oder Miteigentümer einer juristischen Person sind, ein landwirtschaftliches Unternehmen betreiben und bereits Mitglied im Kreisbauernverband sind.
- Juristische Personen werden durch ihre Bevollmächtigten vertreten.

(2) Wählbar für die Organe des Kreisbauernverbandes sind natürliche Personen

- die selbst ordentliches Mitglied entsprechend Abs. (1) sind oder
- die von juristischen Personen oder Inhaber eines land-, forst- oder gartenbaulichen Betriebes, die ordentliches Mitglied entsprechend Abs. (1) sind, als Bevollmächtigter/Vertreter benannt werden.

(3) Verliert eine natürliche Person, die in ein Organ des Kreisbauernverbandes gewählt wurde, während der Amtszeit die Voraussetzungen zur Wählbarkeit gemäß Abs. 2 und entzieht ihr die nächste ordentliche oder außerordentliche Kreishauptversammlung das Vertrauen, so erlischt damit ihr Mandat.

§ 5

Assoziierte Mitglieder

- (1) Assoziierte Mitglieder können andere Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Binnenfischerei sowie mit diesen Zweigen eng verbundene Verbände werden, sofern dies mit dem Verbandszweck vereinbar ist.
- (2) Die assoziierten Mitglieder sind im Kreisbauernverband durch ein vertretungsbefugtes Mitglied des jeweiligen Verbandes vertreten und nehmen mit beratender Stimme an den Veranstaltungen des Kreisbauernverbandes teil.

§ 6

Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen mit beratender Stimme aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind oder ihr nahe stehen und einen vom Vorstand festzulegenden Beitrag entrichten.

§7

Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des bäuerlichen Berufsstandes, des Kreisbauernverbandes

oder allgemein um die Förderung der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben.

- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Kreisvorstandes durch die Kreishauptversammlung des Kreisbauernverbandes.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, besitzen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder, d.h., Stimm- und Wahlrecht.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Kreisbauernverbandes.
- (3) Der Antragsteller ist innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich über das Entscheidungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
- (4) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist eine Beschwerde an die Kreishauptversammlung zulässig, die endgültig über den Antrag entscheidet.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,

- auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane;
- an Veranstaltungen des Kreisbauernverbandes teilzunehmen;
- Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des Kreisbauernverbandes zu unterbreiten;
- Leistungen und Einrichtungen des Kreisbauernverbandes in Anspruch zu nehmen;

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen;
 - sich für die Belange des Berufsstandes engagiert einzusetzen und sich an der Verbandsarbeit zu beteiligen;
 - die zur Ermittlung der Beiträge notwendigen Grundlagen der Kreisgeschäftsstelle mitzuteilen und die festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten.

- (2) Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Verbandes, insbesondere auf rechtlichem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, die über eine allgemeine Betreuung hinausgehen, haben die Mitglieder die entsprechenden Kosten zu tragen. Der Vorstand kann in einer Ordnung Festlegungen über die Höhe der Kostenerstattung treffen.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Austritt aus dem Kreisbauernverband;
 2. Ausschluss aus dem Kreisbauernverband;
 3. Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung juristischer Personen oder von Personengesellschaften;
 4. Auflösung des Kreisbauernverbandes
- (2) Der Austritt aus dem Kreisbauernverband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es,
- dem Zweck des Kreisbauernverbandes zuwiderhandelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt;
 - in wiederholten Fällen die Kreisbauernverbandsbeschlüsse nicht beachtet;
 - die festgesetzten, fälligen Beiträge trotz Aufforderung nicht bezahlt;
 - das Ansehen des Berufsstandes schädigt.

Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang bei der Kreishauptversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss erheben. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

§ 12

Organe des Kreisbauernverbandes

Die Organe des Kreisbauernverbandes sind:

- die Kreishauptversammlung;
- der Kreisvorstand;
- der geschäftsführende Vorstand;
- die Kreisrevisionskommission.

§ 13

Die Kreishauptversammlung

- (1) Die Kreishauptversammlung ist das höchste Organ des Kreisbauernverbandes Nordwestmecklenburg e.V.

- (2) Die Kreishauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Kreisbauernverbandes Nordwestmecklenburg zusammen.
- (3) Die Kreishauptversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen, mindestens jedoch einmal in drei Jahren.

Außerordentliche Kreishauptversammlungen können einberufen werden:

- wenn mehr als zweidrittel der Vorstandsmitglieder oder einzehntel der Mitglieder des Kreisbauernverbandes dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen;
- wenn die Kreisrevisionskommission Unzulänglichkeiten feststellt;
- wenn durch den Landesbauernverband dazu dringende Empfehlungen gegeben werden oder anderweitig außergewöhnliche Umstände das erfordern.

Zu den ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen ist mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden und nach Möglichkeit soll eine Bekanntmachung in der kreislichen Presse erfolgen.

- (4) Die Kreishauptversammlung berät und beschließt die Aufgaben und Dokumente des Kreisbauernverbandes zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen für den Wahlzeitraum sowie:
 - Änderung und Ergänzung der Satzung
 - die Wahlordnung mit Regelungen über die Wahl des Vorstandes, der Revisionskommission, der Delegierten zum Bauerntag des Landesbauernverbandes sowie die Mitglieder des Präsidiums des Landesbauernverbandes
 - die Beitragsordnung
 - den Bericht des Vorstandes
 - die Verwendung sowie die Abrechnung der finanziellen Mittel
 - die Auflösung, Liquidation oder Fusion des Kreisbauernverbandes
 - alle sonstigen Angelegenheiten des Kreisbauernverbandes, die vom Vorstand nicht allein entschieden werden können.

Die Kreishauptversammlung wählt ab dem Jahr 2012 alle vier Jahre den Kreisvorstand und die Kreisrevisionskommission.

Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Kreishauptversammlung legt die zahlenmäßige Stärke des Kreisvorstandes (mindestens 7 Mitglieder) und der Kreisrevisionskommission (mindestens 3 Mitglieder) fest.

- (5) Über den Verlauf der Kreishauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Der Protokollführer ist durch den Vorsitzenden zum Beginn der Versammlung zu ernennen.

- (6) Wahlen und Abstimmung:

1. Die Kreishauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse der Kreishauptversammlung über Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung des Kreisbauernverbandes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in den Gremien des Kreisbauernverbandes offen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzettel. Eine Abstimmung in geheimer Form ist durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das verlangen.
4. Wahlen zum Kreisvorstand und zur Kreisrevisionskommission sind geheim durchzuführen.
5. In einem exakten Wahlprotokoll sind die Wahl- und Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Die Wahlprotokolle sind vom Vorsitzenden der Wahlkommission und des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 14 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied während der Amtszeit vorfristig aus, wird aus der ehemaligen Kandidatenliste möglichst der mit dem nächsthöheren Stimmerngebnis Vorstandsmitglied, ansonsten kooptiert der Kreisvorstand ein Mitglied.

Die Amtsdauer des neuen Kreisvorstandsmitgliedes endet mit der laufenden Amtsperiode.

- (2) Der Vorstand des Kreisbauernverbandes bestimmt einen der stellvertretenden Vorsitzenden zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Der Kreisvorstand leitet die Tätigkeit des Kreisbauernverbandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Kreishauptversammlung.
- (4) Er organisiert im Interesse der Mitglieder eine aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Einrichtungen, Institutionen und Anstalten und wirkt mit ihnen kameradschaftlich auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils zusammen.

- (5) Der Vorstand ist gegenüber der Kreishauptversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und legt die dazu erforderlichen Modalitäten fest.
- (7) Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes aus und schließt mit den Mitarbeitern Arbeitsverträge ab.
- (8) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich geladen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des versammlungsleitenden Stellvertreters.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Inhalt, Zeitpunkt und Art der Einladung;
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 - Name des Sitzungsleiters;
 - Beratungsinhalt und Ergebnisse;
 - Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.
- (11) Es ist ein geschäftsführender Vorstand zu bilden, dem folgende Personen angehören:
 - der Vorsitzende des Kreisbauernverbandes;
 - die Stellvertreter des Vorsitzenden;
 - der Geschäftsführer des Kreisbauernverbandes mit beratender Stimme;
 - Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind Vorstand im Sinne § 26 des BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 15

Die Kreisrevisionskommission

- (1) Die Kreisrevisionskommission ist das von der Kreishauptversammlung gewählte Kontrollorgan.
Sie besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen, wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Mitglieder der Kreisrevisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Kontrolle unterliegen besonders die Einhaltung der Satzung, der Finanzwirtschaft und der Beschlüsse.

- (4) Die Kreisrevisionskommission hat im Geschäftsjahr mindestens eine Überprüfung der Geschäftsführung vorzunehmen. Das Revisionsorgan prüft die Jahresberichte des Vorstandes und der Geschäftsstelle und legt der Kreishauptversammlung darüber einen Revisionsbericht vor.
- (5) Stellt die Kreisrevisionskommission Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung oder Abweichungen von der Erfüllung der Aufgaben des Kreisbauernverbandes fest, so hat es den Vorstand aufzufordern, diese unverzüglich abzustellen. Kommt der Vorstand dem Ersuchen nicht nach oder sind die festgestellten Mängel in der Geschäftsführung erheblich, so ist das Revisionsorgan berechtigt und verpflichtet, eine unverzügliche Einberufung der Kreishauptversammlung vorzunehmen.

§ 16 Fachausschüsse

Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Vorstand des Kreisbauernverbandes Nordwestmecklenburg e.V. ständige oder zeitweilige Fachausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben beratende Funktion. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können fachkundige Personen außerhalb des Kreisbauernverbandes hinzugezogen werden.

§ 17 Die Kreisgeschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Kreisbauernverbandes wird am Sitz des Kreisbauernverbandes eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil. Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes.
Der Kreisgeschäftsführer ist für die Finanzwirtschaft und die Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die durch den Kreisvorstand erlassen wird.

§ 18 Auflösung und Liquidation

- (1) Der Kreisbauernverband kann aufgelöst werden, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder der Kreishauptversammlung dies beschließen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist 3 Monate später erneut eine Kreishauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf dann einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Vermögens des Kreisbauernverbandes ein Beschluss zu fassen, der die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ausschließt.

- (3) Bei einer Liquidation bestellt die Kreishauptversammlung den bzw. die Liquidatoren.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Kreishauptversammlung am 14.01.2009 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ergeben sich anlässlich der Eintragung dieser Satzungsänderung gegenüber dem zuständigen Registergericht aus Formulierungen dieser Satzung Unklarheiten und Schwierigkeiten, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.